

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 456/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Ramon B [REDACTED] C [REDACTED],
(auch B [REDACTED] genannt) [REDACTED], rue du P [REDACTED],
F [REDACTED]/Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Den 1962 gestellten Antrag auf Entschädigung für Schaden an Freiheit und an Körper oder Gesundheit lehnte die Behörde durch den nicht angefochtenen Bescheid vom 19. Januar 1965 unter Zurückweisung des Wiedereinsatzgesuchs als unzulässig ab. Die am 31. Dezember 1969 beantragte Wiederaufnahme des Verfahrens gewährte die Behörde am 6. Dezember 1973, lehnte aber am 27. November 1975 eine Kapitalentschädigung und Rente für Gesundheitsschäden aus medizinischen Gründen ab.

Soweit das Berufungsgericht annimmt, daß die Behörde im Abhilfeverfahren als die Gerichte bindende Wiedereinsatzung für den im Erstverfahren verspätet gestellten Entschädigungsantrag gewährt und dadurch die Erstentscheidung offensichtlich fehlerhaft gemacht habe, weicht es zu Gunsten des Klägers von

BGH RZW 1979, 66 ab. Soweit der Tatrichter § 190a BEO trotz Abschluß des Erstverfahrens vor dem 31. März 1967 im Abhilfeverfahren anwendet, weicht er zu Lasten des Klägers von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RZW 1979, 68) ab.

Die Feststellung im Berufungsurteil, daß das gesamte Krankheitsbild der depressiven Angsterscheinungen und vegetativen Funktionsstörungen die Erwerbsfähigkeit des Klägers nur um 10 % herabsetzen und die übrigen organischen Leiden nicht wahrscheinlich auf die Verfolgung zurückgeführt werden können, trägt jedoch die Abweisung der Klage und läßt keinen Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BEO erkennen.

Dr. Thuma

Fuchs

